

**Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 21. Oktober 2020

Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-82.pdf)

Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung vom 16. Juli 2020

Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-49.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Möglichkeit zur Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen	3
§ 3 Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habitationsordnungen.....	4
§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume	5
§ 5 Abweichende Zugangsregelungen für Masterstudiengänge	7
§ 6 Inkrafttreten	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Hiervon ausgenommen sind Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind, sowie schriftliche Hausarbeiten gemäß § 29 LPO I.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen);
3. die für die Koordination des Studienangebots in Studiengängen bzw. Teilstudiengängen zuständigen Personen (wie insbesondere Studiengangsbeauftragte) können der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan die Eignung der geplanten Lehr- und/oder

Prüfungsformen im Sinn von lfd. Nr. 2 – auch unter Berücksichtigung gesamtkonzeptioneller Aspekte – plausibel darlegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan. ³Die Änderungen sind den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in dokumentierter Form bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können auf geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise (z. B. auf den Webseiten des zuständigen Promotionsausschusses) bekannt zu geben sind. ³Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Sofern und soweit Dissertationen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Frist veröffentlicht werden können, kann die

bzw. der zuständige Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation im Einzelfall um höchstens zwölf Monate verlängern.²Dies gilt auch für besondere Ausnahmefälle, in denen die Frist bereits durch die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert worden ist.

§ 4

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden.²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer/digitaler Form, wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können (insbesondere eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, Umgang mit technischen Störungen, Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens) sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden.³Art. 61 Abs. 10 BayHSchG und die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 (2210-1-1-15-WK) sind zu beachten; insbesondere erfolgt die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis.⁴Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 BayFEV ist die Freiwilligkeit der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.⁵Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.⁶Darüber hinaus sind bei dem Angebot einer elektronischen Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BayFEV die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 2 BayFEV stets zu beachten.

(2) ¹In den Fällen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 ist jeweils auch die Prüfungsdauer bzw. die Bearbeitungsfrist festzulegen.²Soweit in den Fällen gemäß Satz 1 und 2 aufgrund des Wechsels von Lehr- und Prüfungsformaten von fächerübergreifenden Festlegungen zur Meldung zur Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung aus sachlichen Gründen abgewichen werden muss, legt die oder der Prüfende für die jeweilige Prüfung die abweichenden Fristen für die Meldung und Abmeldung fest; die Festlegungen sind den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben und von der oder dem Prüfenden zu dokumentieren.

(3) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3

dennoch möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(4) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen; ansonsten ist der jeweilige Prüfungstermin zu verlegen.

(5) ¹Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen, die gemäß den geltenden Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch bestehen und deren Einhaltung Bestehens- oder Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist, bestehen auch bei elektronischen/digitalen Lehrformaten grundsätzlich fort, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung als Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtungen der Studierenden durchgeführt wird. ²Die konkrete Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(6) ¹Konsekutionsregelungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen werden im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 ausgesetzt. ²Regelungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen zu Studienfortschrittskontrollen werden im Sommersemester 2020 ausgesetzt.

(7) ¹Ein Rücktritt von einer universitären Modulprüfung kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Die Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests ist ausgesetzt. ⁴Die in den Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Rücktrittsregelungen für Bachelor- und Masterarbeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) ¹Die Termine für die Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 können in angemessenem Umfang zeitlich verlegt werden. ²Der Beginn gegebenenfalls bestehender Fristen für die Erhebung von Einwendungen oder Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen verschiebt sich dadurch entsprechend. ³Die herkömmliche Einsichtnahme kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegebenenfalls bekannt gegeben.

(9) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zu einem nachfolgenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Ist gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt, werden nicht bestandene Prüfungen des Sommersemesters 2020 und Wintersemesters 2020/2021 insoweit nicht als Fehlversuch gewertet; die Versuchszählung für die Erstellung von Abschlussarbeiten bleibt hiervon unberührt. ³Wegen Täuschungsversuchs und insbesondere Plagiiens nicht bestandene Prüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5

Abweichende Zugangsregelungen für Masterstudiengänge

(1) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 aufnehmen wollen, wird in den Masterstudiengängen, in denen der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studiengangs bereits vor Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden muss, eine Frist zur Verlängerung des Nachweises bis zum Ende des ersten Fachsemesters gewährt. ²Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(2) ¹Studierende in Masterstudiengängen, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 am Ende des Sommersemesters 2020 den abschließenden Nachweis der Zugangsvoraussetzungen einschließlich gegebenenfalls zu erfüllender Auflagen erbringen müssen, erhalten auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. von der zuständigen Eignungskommission eine Fristverlängerung, sofern die Überschreitung der Frist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Wirkung vom 31. März 2021 außer Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. April 2020 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2020.

Bamberg, 17. April 2020

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 17. April 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2020.